

Dr. Carolijn Terwindt vom European Centre for Constitutional and Human Rights berichtete über die Arbeit des ECCHR und den aktuellen Stand der vor dem Landgericht Dortmund anhängigen Schadenersatzprozesses von Hinterbliebenen der Opfer des Brandes der Textilfabrik Ali Enterprises in Pakistan im September 2012 gegen den Textil-Discounter Kik, und konnte berichten, dass das Landgericht den Hinterbliebenen zwischenzeitlich Prozesskostenhilfe bewilligt habe.

Nach einer letzten Erfrischungspause informierte noch Prof. Miguel Azpitarte, Spanien, über die Möglichkeiten und

Grenzen, Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden zum Gegenstand von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu machen.

Abschließend dankte der neu gewählte Präsident John Beer, Niederlande, den Vortragenden, Organisatoren und Konferenzteilnehmern für eine wieder einmal gelungene Jahreskonferenz im sonnendurchfluteten und quirligen Madrid und lud ein zur Jubiläumskonferenz der Organisation, der 20. PEOPIL-Jahreskonferenz in London vom 07.-9.9. 2017. ■

## Buchbesprechungen

**Der Schockschaden im deutschen Recht und im Common Law.** Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, englischen, australischen und kanadischen Rechts von Michael Fischer, 2016, 240 Seiten, Band 210 der Schriften zum Internationalen Recht, Duncker & Humblot, Berlin, ISBN 978-3-428-14877-6, 79,90 Euro

Angesichts der bevorstehenden gesetzlichen Regelung eines Angehörigenschmerzensgeldes in Deutschland ist ein Blick über den Tellerrand stets wertvoll. Der Autor untersucht rechtsgeschichtlich und rechtsvergleichend die Regelung des Schockschadens in Deutschland sowie England und weiteren Rechtsordnungen des Common Law. Gemeinsam ist allen Rechtsordnungen eine gewisse Zurückhaltung beim Ersatz psychischer Schäden, namentlich von Drittgeschädigten. Der Autor erläutert, dass die Grundstrukturen ähnlich, die Ausprägungen im Detail aber doch unterschiedlich sind. Im deutschen Recht dominiert beim Schockschaden die Abhängigkeit vom Anspruch des Primäröpfers; dies zeigt sich beim Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der Anknüpfung allein an die Tötung oder schwere Verletzung und der Berücksichtigung des Mitverschuldens des Primäröpfers. Im Gegensatz zur Behauptung, dass es im deutschen Recht – anders als im englischen Recht – bei Eintritt einer psychischen Beeinträchtigung keinen Unterschied mache, ob der Angehörige den Unfall miterlebt habe, steht die Entscheidung BGH, NZV 2015, 227: Tötung der Ehefrau durch einen Raser, vom OLG nicht ausreichend bedacht, dass der Ehemann das optisch und akustisch miterlebt hat; im englischen Recht gibt es in solchen Fällen freilich ein Angehörigenschmerzensgeld.

Im englischen Recht wird die Unmittelbarkeit des Anspruchs des psychisch Beeinträchtigten stärker akzentuiert: Auch die Gefährdung einer dritten Person kann die Haftung ebenso auslösen wie die Zerstörung einer Sache. Der Autor bemüht sich um eine Lösung anhand von harten und weichen Kriterien, wobei letztere dazu führen, dass es letztendlich zu Lasten der Berechenbarkeit des Ergebnisses auf das Judiz im Einzelfall ankommt. So sollen auch Privatpersonen und Rettungskräfte bei einem Unfall anspruchsberechtigt sein, wobei – es wie im common law – darauf ankommen soll, ob eine Person mit normaler Widerstandskraft ebenfalls eine vergleichbare psychische Beeinträchtigung erlitten hätte; bei Berufsrettern soll zusätzlich zu berücksichtigen sein, dass sie von Berufs wegen abgehärteter sein müssten (damit im Einklang BGH, NZV 2007, 510: Polizisten an der Unfallstelle). Im Ergebnis führt das zu einer Zementierung der – gegenüber der Schweiz und Österreich – außerordentlich restriktiven BGH-Rspr., ganz abgesehen davon, dass dies dem anerkannten Prinzip der subjektiv-konkreten

Schadensberechnung widerspricht, dass der Schädiger den Geschädigten so zu nehmen hat, wie er ist.

Der Autor versteigt sich zu der Behauptung, dass die derzeitige restriktive BGH-Rspr. zum Schockschaden die deutsche Ausprägung eines Angehörigenschmerzensgeldes sei, geht dann aber auch auf die geplanten Reformüberlegungen ein. Er plädiert bei den Angehörigen für eine offene Formulierung. Zutreffend weist er darauf hin, dass wie beim Schockschaden nicht allein der Tötungsfall regelungsbedürftig ist, sondern auch der einer schweren Verletzung. Der Autor hält das für gleich gravierend. Ich meine, das kann noch schlimmer sein. Wird der Ehemann getötet, kann die (junge) Witwe wieder heiraten. Wird er zum Krüppel, ist ihr Leben ein ganz anderes, wenn sie ihn ein Leben lang pflegt. Zutreffend ist auch die Erweiterung der Anspruchsgrundlage über die Verschuldenshaftung hinaus; der Autor plädiert für die Erstreckung auf die Gefährdungshaftung. Vollständig wäre die Regelung indes nur dann, wenn auch die Vertragshaftung einbezogen würde. Der Autor lässt offen, ob die Haftung für Schockschäden in der künftigen Regelung für ein Angehörigenschmerzensgeld aufgehen wird. So ist das – für den Regelfall – in der Schweiz. Jedenfalls wenn die Beträge für das Trauerschmerzensgeld an das Niveau in der Schweiz und Österreich angeglichen werden, wird das auch Auswirkungen auf den Schockschaden haben (müssen). Die bislang mickrigen Zusprüche werden dann nicht mehr zu halten sein. Vergleichbar ist das mit der Einführung einer 2-jährigen Gewährleistungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf durch die RL; die 1-jährige Frist für Grundstücke war dann – wertungsmäßig – nicht mehr zu halten. Die Einführung eines Angehörigenschmerzensgeldes wird sich somit auch auf den Schockschaden auswirken wie umgekehrt bei der Einführung eines Angehörigenschmerzensgeldes auf die bisherige Rsp zum Schockschaden Bedacht zu nehmen sein wird. Dafür liefert die Dissertation von Fischer so manche Anregung.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen

**NomosFormulare Verkehrsrecht** von Harmut Roth, 4. Auflage 2016, 1608 S. Hardcover, 128 Euro, ISBN 978-3-8487-2566-3, Nomos Verlagsgesellschaft.

In die bereits 4. Auflage geht das von Roth herausgegebene Formularbuch für Verkehrsrecht und beinhaltet nun die neuesten Veränderungen im Bereich dieser Rechtsthematik. Auf über 1600 Seiten werden dem Leser praxisbezogene Anleitungen im